



Beitragsordnung des Sportclub Syrau e.V.

Gemäß § 13 Finanzierungsgrundsätze Abs. 4 der Satzung erhebt der SC Syrau e.V. Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Einnahmen von Verbänden dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere Schaffung aller Voraussetzungen zur:

- Förderung und Entwicklung der Körperkultur und des Sportes im Territorium, dabei im Besonderen die Förderung und Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes (Talentförderung)
- Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und am Wettkampfbetrieb
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen
- Mitarbeit an der Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
- Für Eigenanteile zu Fördermitteln bei Investitionen in die Infrastruktur

(1) Beitragspflichtig sind die Mitglieder des SC Syrau 1919 e.V.

(2) Der SC Syrau 1919 e.V. bucht über ein SEPA- Lastschriftmandat den fälligen Beitrag ab.

(3) Der jährliche Kassenbericht zusammen mit der Analyse im Vorstand bilden die Grundlagen der Beitragsberechnung im Vorstand. Eine Anpassung der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und muss durch Abstimmung freigegeben werden.

Für die zum 1. Januar in der Statistik gemeldeten Vereinsmitglieder ist ein Jahresbeitrag zu entrichten:

- | | |
|------------------------------------------------------------|-------------|
| • Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre + passive Mitglieder | 50,00 Euro |
| • Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr | 100,00 Euro |

(4) Für Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr beitreten, wird die Beitragserhebung monatlich anteilig auf 12 Monate berechnet.

(5) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird in 2 Raten durch den SC Syrau 1919 e.V. wie folgt abgebucht:

Buchung 1. Rate - 01.02. jeden Jahres

Buchung 2. Rate - 01.08. jeden Jahres

(6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(7) Mitglieder, bei denen der Mitgliedsbeitrag nicht abgebucht werden konnte, erhalten eine Zahlungserinnerung zur Zahlung des offenen Betrages + angefallener Rückbuchungsgebühr.

Mitglieder mit Zahlungsverzug länger 3 Monate erhalten die 1. Mahnung + 5 Euro Bearbeitungsgebühr.

Mitglieder mit Zahlungsverzug länger 6 Monate erhalten die 2. Mahnung + 10 Euro Bearbeitungsgebühr.

(8) Beitragsaußenstände, die über das jeweilige Rechnungsjahr hinausgehen, können auf Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss führen.

(9) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 08. März 2024 von der Mitgliederversammlung des Sportclub Syrau 1919 e.V. beschlossen worden und tritt damit rückwirkend ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Jens Mannig

1. Vorsitzender SC Syrau 1919 e.V.

E-Mail: j.mannig@sc-syrau.de